

Geschäftsverzeichnissrn. 6816, 6818, 6819,
6820 und 6821

Entscheid Nr. 53/2019
vom 4. April 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft, erhoben von der « Centraal Israëlitisch Consistorie van België » und anderen, von der VoG « Unie Moskeeën Antwerpen » und der VoG « Islamitisch Offerfeest Antwerpen », von Marcel Lehrer und Nochem Jakobovics, von der « Executief van de Moslims van België » und anderen und von der VoG « Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juli 2017): das Zentrale Israelistische Konsistorium Belgiens, die « Israëlitische Gemeente van Antwerpen Machsike Hadass », die « Israëlitische Gemeente van Antwerpen Shomre Hadass », die « Portugees-Israëlitische Gemeenschap van Antwerpen Beth Mosche », die « Communauté israélite de Waterloo et du Brabant Sud », die « Communauté israélite de Charleroi », die « Communauté israélite de Liège », die « Communauté israélite d’Arlon », Albert Guigui, Josef Cohen Tarab, Daniel Kalter, Amram Benizri, Jacob Benzennou, Joshua Nejman, Eric Globen, das « Forum der Joodse Organisaties », Isaac Weiss, die « Stogel Catering » PGmbH, die « Hodaya » PGmbH, Bluma Friedman, Joel Reitzer, Josef Herczl, Samuel Friedman, Abraham Dellafaille, Jeroen Le Jeune, Marianne Faes, David Vandeputte, Els Segers, David Norero Sánchez, Rosa De Bruyn, Johan Declerck, Maaïke Niemeijer, O. Reinier, I. Braeckman, Penina Soudry, Jeannine Béatrice Wisnia und Georges Friedmann, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, RAin C. Caillet und RAin E. Maes, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: die VoG « Unie Moskeeën Antwerpen » und die VoG « Islamitisch Offerfeest Antwerpen », unterstützt und vertreten durch RA D. Philippe, RA I. Akrouh und RA M. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: Marcel Lehrer und Nochem Jakobovics, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA D. Smets, in Westflandern zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 desselben Dekrets: die « Executief van de Moslims van België », der « Coördinatieraad van de islamitische instellingen van België », die IVoG « Internationale vereniging Diyanet van België », die VoG « Islamitische Federatie van België », die VoG « Rassemblement des Musulmans de Belgique », die VoG « Union des Mosquées de la Province de Liège », die VoG « Unie van Moskeeën en islamitische verenigingen van Limburg », Hasan Batakli, Tahar Chahbi und Semsettin Ugurlu, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets, in Antwerpen zugelassen.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 desselben Dekrets: die VoG « Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België. Section belge du

Congrès juif mondial et Congrès juif européen », Yohan Benizri, Liliane Seidman und Dinah Korn, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 6816, 6818, 6819, 6820 und 6821 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Moishe Friedman (in allen Rechtssachen),
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen (in allen Rechtssachen),
- der « Kosher Poultry » PGmbH, Joel Reitzer, Josef Herczl, Samuel Friedman, Abraham Dellafaille, Jeroen Le Jeune, Marianne Faes, David Vandeputte, Els Segers, David Norero Sánchez, Rosa De Bruyn, Johan Declerck, Maaïke Niemeijer, Oscar Rener, I. Braeckman, Jacob David Domb, Elyahu Rabinowitz, Rachel Selenski-Rabinowitz, Rachel Kornfeld, Israel Bas, Gershon Tiefenbrunner, Lipot Mandel, David Kuperberg, Wolf W. Frank, Abraham Mozes Kornfeld, Rachel Kornfeld, Joseph Lieberman, Chaim Lubelski, Abraham Ruben De Wolff, Henri Widawski, Yisrael Weiss, Eduard Rosner, Eliezga Lubelsky, Naphtali Weil, Avrohom Lemberger, Mordehai Ulman, Ruven König, Zoltan Davidovits, Ida Bramdafer, Charles Wilk, Daniel Haas, Shoshanna Haas, Joseph Hus, H. Looten, B. Deleeuw, Jacob Schmelczer, Isaak Friedman, Perel Kohen, Samuel Bamberger, Miriam Zafir, Itzhak Perelman, Daniel Klopman, Sylvain Sobel, Nachmen Rubinstein, Ascher Ollech, Myriam Goldstein, Joseph Grossman, Salomon Kohn, Jacques König, Isaac Wajzman, Simon Stern, Arie Stern, Salomon Zimmer, Bernard Grossmann, Myriam Bigard, Larry Hirsch, Shmoel Bodner, Abraham Mehler, Pinhas Bernstein, Josef Weisz, Marcel Schächter, Gisèle R. Gutfreund, Marcel Schächter, Baroch Ollech, Yitzhak Spra, Chana Grausz, Ben Zion Goldstein, Nachmen Yehuda Silberman, Chajim Shpitzer, Mozes Haim Sobel, Eliezer Marelus, Moshe Blizinsky, Rivka Najman, Gita Galitzky, Ollech Wolf, Alexander Fogel, Pinches Schmelczer, Samuel Shuman, Israel Rabinowitz, Jacob Hirschler, Abraham Weiss, Sarah Krausz, Jochanan Stern Moshe, Jeschurun Hochhauser, Solomon Schwartz, Mandel Eckstem, E. Lapschuer, Samuel Ollech, Bernard Friedman, Gerald Freilich, Yaakov Gruzman, Malka Mandelovics, Mindel Sobel, Itshak Teller, Raphaël Benizri, Elie Fried, Zachariah Herzog, Oscar Pfefferman, Stephan Pollak, Sander Smull, Alexander Monderer, Samuel Muller, M. Stern, Abraham Bornstein, Regina Sluszný, Moshe Knobloch, Holles Jitzchok, Bella Kwadrat, Jacky Guttman, Malka Nussbaum, Elchanan Klagsbald, David Wolf, Georges Kleinfeld, Elie Dreyfus, Israel Heimann, Sally Elyovics, Szabtai Slavaticki, Gershon Lehrer, Marcus Elias Finkelsztejn, Margaren Glejser-Moskovits, Jacob Perlberger, Anna Landau, Joseph Stern, Alain Gutfreund, Dov Held, Rose Nagiel, Aaron Heskell, Israel König, Abraham Sztrykier, Joseph Cohen, Silvain Freylich, Maurice Thursch, Lande Sulamith, Chaim Silberman, Henri Karniol, Willy Maier, Eli Pluczenic, Martin Weisz, Esther Rotstein, Bernardo Rotstein, Aharon Friedman, Salomon Gutwirth, Mihai Epstein, Baruch Ostreicher, Avrohom Grunwald, Eny Mandelovics, Alain Geldzahler, Maurice Perl, Alexander Margulies, Bernard Perl, Isi Morsel, Yosef Monheit, Baruch Ostreicher,

Blima Herstik, Dan Sterling, Aron M. Friedman, Yehuda Berger, Sara Gold, Eliezer Sternlicht, Jitta Berger, Daniel Kahn, Chava Rubinstein, Adèle Rubinstein, Sara Rabinowitz, Judith Grunfeld, Shir Silberman, Samuel Ollech, Abraham Berger, Noemi Ollech, Chaim Farber, Israel Lindenbaum, Malka Herschkovitz, Meir Aush, Eliyahu Katz, Simon Gluck, David Moshe, I. Mantel, Eliezer Weill, B. Schreiber, Abraham Nussbaum, Gertrude Wajzman, Maurice Neumann, Esther Hanfling, Rafael Daum, Joel Gluckman, Victor W. Gluckman, Nelly Moskovits, Samuel Gluckman, Yehuda Teler, Porges Meyer, Isidor Kohn, Israel Sobel, M. Glejser, Moische Fenman, Zwi Gross, Salomon Sieradzki, Aaron Tsvi Schreiber, B. Rothschild, Malka Berkovits, Moshe Aharon Binder, Golda Katz, Bathia Kornfeld, Menachem Katz, Moishi Katz und Devora Katz (in den Rechtssachen Nrn. 6816 und 6821), und der « Centraal Israëlitisch Consistorie van België » und anderen (in der Rechtssache Nr. 6821), unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, RÄin C. Caillet und RÄin E. Maes,

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Januar 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2019

- erschienen

. RA E. Jacobowitz, RÄin C. Caillet und RÄin E. Maes, für die « Centraal Israëlitisch Consistorie van België » und anderen (klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6816 und intervenierende Parteien in der Rechtssache Nr. 6821) und für die « Kosher Poultry » und anderen (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6816 und 6821),

. RA I. Akrouh und RA M. Clément de Cléty, für die VoG « Unie Moskeeën Antwerpen » und die VoG « Islamitisch Offerfeest Antwerpen » (klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6818),

. RA S. Ronse *loco* RA E. Gits, in Westflandern zugelassen, für Marcel Lehrer und Nochem Jakobovics (klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6819),

. RA J. Roets, für die « Executief van de Moslims van België » und andere (klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6820),

. RÄin E. Cloots, für die VoG « Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen » und anderen (klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6821),

. Moische Friedman, persönlich (intervenierende Partei in alle Rechtssachen),

. RA A. Godfroid, für die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA) (intervenierende Partei in allen Rechtssachen),

. RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, für die Flämische Regierung (in allen Rechtssachen),

. RA X. Drion, für die Wallonische Regierung (in allen Rechtssachen).

- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6816, 6818, 6819, 6820 und 6821 beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft », das bestimmt:

« Article 1er. Le présent décret règle une matière régionale.

Art. 2. A l'article 3 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux, modifié par les lois des 4 mai 1995, 9 juillet 2004, 11 mai 2007 et 27 décembre 2012, les modifications suivantes sont apportées :

1° les points 13 et 14 sont remplacés par ce qui suit :

‘ 13° mise à mort : tout procédé appliqué intentionnellement qui aboutit à la mort d'un animal;

14° abattage : la mise à mort d'animaux destinés à la consommation humaine; ’;

2° il est inséré un point 14bis, rédigé comme suit :

‘ 14bis. étourdissement : tout procédé appliqué intentionnellement à un animal, qui le plonge sans douleur dans un état d’inconscience et d’anesthésie, y compris tout procédé entraînant une mort immédiate; ’.

Art. 3. L’article 15 de la même loi est remplacé par ce qui suit :

‘ Art. 15. § 1er. Un vertébré ne peut être mis à mort qu’après étourdissement préalable. Il ne peut être mis à mort que par une personne ayant les connaissances et les capacités requises, et suivant la méthode la moins douloureuse, la plus rapide et la plus sélective.

Par dérogation à l’alinéa 1er, un vertébré peut être mis à mort sans étourdissement préalable :

- 1° en cas de force majeure;
- 2° en cas de chasse ou de pêche;
- 3° dans le cadre de la lutte contre des organismes nuisibles.

§ 2. Si les animaux sont abattus selon des méthodes spéciales requises pour des rites religieux, l’étourdissement est réversible et la mort de l’animal n’est pas provoquée par l’étourdissement ’.

Art. 4. L’article 16 de la même loi, modifié par la loi du 4 mai 1995, l’arrêté royal du 22 février 2001 et la loi du 7 février 2014, est remplacé par ce qui suit :

‘ Art. 16. § 1er. Le Gouvernement flamand détermine les conditions pour :

- 1° les méthodes pour l’étourdissement et la mise à mort d’animaux selon les circonstances et l’espèce animale;
- 2° la construction, l’aménagement et l’équipement des abattoirs;
- 3° la garantie d’une indépendance d’action du responsable du bien-être des animaux;
- 4° la capacité du responsable du bien-être des animaux, du personnel dans les abattoirs et des personnes associées à la mise à mort des animaux, y compris le contenu et l’organisation des formations et des examens, et la délivrance, le retrait et la suspension des certificats délivrés dans ce cadre.

§ 2. Le Gouvernement flamand peut agréer des établissements pour l’abattage groupé d’animaux destinés à la consommation domestique privée et déterminer les conditions pour l’abattage en dehors d’un abattoir d’animaux destinés à la consommation domestique privée ’.

Art. 5. Dans la même loi, modifiée en dernier lieu par la loi du 7 février 2014, il est inséré un article 45ter, rédigé comme suit :

‘ Art. 45ter. Par dérogation à l’article 15, l’étourdissement de bovins abattus selon des méthodes spéciales requises pour des rites religieux, peut avoir lieu immédiatement après

l'égorgement, jusqu'à la date à laquelle le Gouvernement flamand arrête que l'étourdissement réversible est pratiquement applicable pour ces espèces animales '.

Art. 6. Le présent décret entre en vigueur le 1er janvier 2019 ».

B.1.2. Das angefochtene Dekret wurde erlassen auf der Grundlage der - seit der Sechsten Staatsreform (2014) - den Regionen zugewiesenen Zuständigkeit in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere (Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

B.2.1. Vor seinen Abänderungen durch das angefochtene Dekret bestimmte Artikel 16 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere (nachstehend: Gesetz vom 14. August 1986):

« § 1. Ein Tier darf nur nach erfolgter Betäubung oder im Falle höherer Gewalt nach der schmerzlosesten Methode geschlachtet werden.

Die Bestimmungen von Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes, mit Ausnahme von Artikel 16 § 2 Absatz 2, finden jedoch keine Anwendung auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind.

§ 2. Der König kann die Betäubungs- und Schlachtmethoden je nach den Umständen der Schlachtung und je nach Tierart bestimmen.

Der König kann bestimmen, dass bestimmte durch einen religiösen Ritus vorgeschriebene Schlachtungen in zugelassenen Schlachthöfen oder in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Wohlbefinden der Tiere gehört, nach Stellungnahme der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zugelassenen Einrichtung von Schlächtern durchgeführt werden, die dazu von Vertretern des Kultes ermächtigt worden sind ».

B.2.2. Vor den durch das angefochtene Dekret vorgenommenen Abänderungen sah das Gesetz vom 14. August 1986 folglich für die von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur vorherigen Betäubung des Tieres vor. Das angefochtene Dekret hebt diese Ausnahme auf.

B.2.3. Gemäß Artikel 3 Nr. 14*bis* des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ist unter « Betäubung » zu verstehen: « jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs-

und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt ».

Artikel 15 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets sieht allerdings eine besondere Betäubungsmodalität vor: das angewandte Betäubungsverfahren muss umkehrbar sein und darf den Tod des Tieres nicht zur Folge haben.

B.2.4. Nach Artikel 36 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung seiner Anwendung in der Flämischen Region wird mit einer Geldbuße von 52 bis zu 2.000 Euro derjenige bestraft, der den Bestimmungen von Kapitel VI zuwiderhandelt (wozu Artikel 15 gehört), unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen.

B.2.5. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret heißt es:

« La Flandre attache une grande importance au bien-être animal. L’objectif est donc de bannir en Flandre toute souffrance animale évitable. L’abattage sans étourdissement des animaux est incompatible avec ce principe. Bien que d’autres mesures, moins drastiques qu’une interdiction de l’abattage sans étourdissement préalable, pourraient limiter quelque peu l’incidence négative de cette méthode d’abattage sur le bien-être animal, de telles mesures ne peuvent pas empêcher que subsiste une très grave atteinte à ce bien-être. La marge entre l’élimination de la souffrance animale, d’une part, et l’abattage sans étourdissement préalable, d’autre part, sera toujours très grande, même si des mesures moins radicales étaient prises pour limiter au maximum l’atteinte au bien-être animal.

Il n’en reste pas moins qu’un équilibre est recherché entre la protection du bien-être animal et la liberté de religion.

Les rites religieux tant juif qu’islamique exigent que l’animal se vide au maximum de son sang. Des recherches scientifiques ont démontré que la crainte selon laquelle l’étourdissement influencerait négativement la saignée n’est pas fondée [...].

Par ailleurs, les deux rites exigent que l’animal soit intact et sain au moment de l’abattage et qu’il meure par hémorragie. Ainsi qu’il a été exposé au point 1.4.2, l’électronarcose est une méthode d’étourdissement réversible (non létale) dans le cadre de laquelle l’animal, s’il n’est pas égorgé entre-temps, reprend conscience après un bref laps de temps et ne ressent aucun effet négatif de l’étourdissement. Si l’animal est égorgé immédiatement après avoir été étourdi, son décès sera purement dû à l’hémorragie. Compte tenu de ceci, la conclusion qui figure dans le rapport de Monsieur Vanthemsche peut être suivie. Selon cette conclusion, l’application de l’étourdissement réversible, non létal, lors de la pratique de l’abattage rituel constitue une mesure proportionnée qui respecte l’esprit de l’abattage rituel dans le cadre de

la liberté de religion et tient compte au maximum du bien-être des animaux concernés. À tout le moins, l'obligation de recourir à l'électronarcose pour les abattages réalisés selon des méthodes spéciales requises par des rites religieux ne porte dès lors pas une atteinte disproportionnée à la liberté de religion » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2016-2017, n° 1213-1, pp. 15-16).

B.3. Durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 « zur Abänderung der Artikel 3, 15 und 16 und zur Einfügung eines Artikels 45^{ter} in das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » (nachstehend: Dekret vom 18. Mai 2017) wurde eine Regelung erlassen, die inhaltlich weitgehend derjenigen im Dekret der Flämischen Region entspricht.

Gegen dieses Dekret der Wallonischen Region wurden mehrere Nichtigkeitsklagen beim Gerichtshof erhoben (verbundene Rechtssachen Nrn. 6782 und andere).

Die Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 2017 in Bezug auf das rituelle Schlachten wurden in der Zwischenzeit durch das Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz » aufgehoben.

Wie auch das Dekret vom 18. Mai 2017 untersagt das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz das Schlachten ohne Betäubung. Wenn das Töten von Tieren im Rahmen einer besonderen Schlachtmethode stattfindet, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben ist, muss das Betäubungsverfahren umkehrbar sein und darf es den Tod des Tieres nicht zur Folge haben. Das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung nach Artikel D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Infolge der Ersetzung des Dekrets vom 18. Mai 2017 durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 52/2019 vom 4. April 2019 für Recht erkannt, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 6782 und andere gegenstandslos sind.

B.4. In der Region Brüssel-Hauptstadt gilt das Gesetz vom 14. August 1986. Dieses Gesetz sieht für das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus eine Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vor.

In Bezug auf die Zulässigkeit

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klageschriften und die angeführten Klagegründe

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6816, 6818, 6819, 6820 und 6821 berufen sich zur Begründung ihres Klageinteresses auf ihre Eigenschaft als Zugehörige der jüdischen oder islamischen Religion, als juristische Person, die die Interessen der jüdischen oder islamischen Gemeinschaft in Belgien verteidige, als Vertretungsorgan der betreffenden religiösen Gemeinschaften, als Vorstandsmitglied eines solchen Vertretungsorgans, als Diener des Kultes, als entsprechend den religiösen Vorschriften anerkannter Tierschlachter oder als natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig auf die Verfügbarkeit von *koscherem* oder *Halal*-Fleisch angewiesen sei. Sie machen unter anderem geltend, dass weder das Schlachten von Tieren nach erfolgter Betäubung noch das Essen des Fleisches von Tieren, die nach einer Betäubung geschlachtet worden seien, den jüdischen beziehungsweise islamischen religiösen Vorschriften entspreche.

Weil das angefochtene Dekret die vorher für das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus geltende Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres aufhebt, liegt bei den klagenden Parteien im Prinzip ein ausreichendes Klageinteresse vor.

B.7.1. Marcel Lehrer und Nochem Jakobovics, klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 6819, bestreiten jedoch das Vorliegen eines Interesses in Bezug auf die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6821 (die VoG « Coördinatie Comité van Joodse organisaties van België »), und zwar weil es sich bei dieser Partei um eine politische Vereinigung handle, die nicht befugt sei, sich zu religiösen Angelegenheiten zu äußern.

B.7.2. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6821 wurde nicht nur von der VoG «Coördinatie Comité van Joodse organisaties van België», sondern auch von drei natürlichen Personen erhoben, die in der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt beziehungsweise der Wallonischen Region wohnen und sich auf ihre Eigenschaft als Zugehörige der jüdischen Religion berufen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese klagenden Parteien hinsichtlich des angefochtenen Dekrets beanstanden, dass es sich nachteilig auf die Versorgung mit Fleisch in Belgien auswirke, das von Tieren stamme, die entsprechend den jüdischen religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, liegt ein ausreichendes Klageinteresse bei allen natürlichen Personen vor, die in der Rechtssache Nr. 6821 als klagende Parteien auftreten.

Da das Interesse der zweiten, dritten und vierten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6821 feststeht, ist die Nichtigkeitsklage in dieser Rechtssache zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch bei der ersten klagenden Partei das rechtlich erforderliche Interesse gegeben ist.

B.8.1. Moishe Friedman, intervenierende Partei, bestreitet die Repräsentativität der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6816, die Organe einer religiösen Gemeinschaft sind. Er bestreitet ebenfalls das Interesse der übrigen klagenden Parteien in dieser Rechtssache, und zwar weil das angefochtene Dekret die Einfuhr von *koscherem* Fleisch aus dem Ausland nicht unmöglich mache.

B.8.2. Der Umstand, dass das angefochtene Dekret die Einfuhr von *koscherem* Fleisch aus dem Ausland nicht unmöglich mache, lässt das in B.6 festgestellte Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6816 unberührt. Da das Interesse der übrigen klagenden Parteien in dieser Rechtssache feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch bei den Vertretungsorganen einer religiösen Gemeinschaft das rechtlich erforderliche Interesse gegeben ist.

B.9.1. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 6816, 6818 und 6819 unzulässig seien, sofern damit die Nichtigkeitsklärung des gesamten Dekrets verfolgt werde. Sie führt aus, dass in den betreffenden Klageschriften nicht dargelegt werde, welche Bestimmungen des betreffenden Dekrets die angegebenen Referenznormen

verletzten. Das Gleiche gelte für die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 6820 und 6821 in Bezug auf Artikel 5 des angefochtenen Dekrets.

Die Flämische Regierung ist ebenso der Ansicht, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 6816 unzulässig sei, sofern in der Klageschrift ein Verstoß gegen verschiedene Vertragsbestimmungen ohne nähere Erklärung geltend gemacht werde.

B.9.2. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss die Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Anforderungen des vorerwähnten Artikels 6 zu genügen, müssen die in der Klageschrift aufgeführten Klagegründe erkennen lassen, welche der Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt worden seien, sowie bei welchen Bestimmungen ein Verstoß gegen diese Regeln vorliege, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Regeln durch die genannten Bestimmungen verletzt seien. Die Anforderungen beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

Die erwähnte Bestimmung verlangt deshalb, dass die klagenden Parteien mitteilen, welche Artikel beziehungsweise Teile eines Artikels nach ihrer Meinung die in den Klagegründen angeführten Normen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzen.

Der Gerichtshof hat den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf Grundlage der Darlegung der Klagegründe zu bestimmen. Er beschränkt seine Prüfung mithin auf die Teile der angefochtenen Bestimmungen, in Bezug auf die dargelegt wird, in welcher Hinsicht durch sie die in den Klagegründen angeführten Normen verletzt seien, und auf die angeführten Normen, in Bezug auf die dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie verletzt seien.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionsschriftsätze

B.10.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.10.2. Es wurden drei Interventionsschriftsätze eingereicht.

B.11.1. Die intervenierenden Parteien PGmbH « Kosher Poultry » und andere berufen sich zur Begründung ihres Interesses auf ihre Eigenschaft als entsprechend den religiösen Vorschriften anerkannter Tierschlachter, als Zugehörige der jüdischen oder islamischen Religion, als juristische Person, die die Interessen der jüdischen oder islamischen Gemeinschaft in Belgien verteidige, als Vertretungsorgan der betreffenden religiösen Gemeinschaften, als Vorstandsmitglied eines solchen Vertretungsorgans, als Diener des Kultes oder als natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig auf die Verfügbarkeit von *koscherem* Fleisch angewiesen sei.

B.11.2. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.6 erwähnt wurden, liegt bei den betreffenden intervenierenden Parteien im Prinzip ein ausreichendes Interventionsinteresse vor.

B.11.3. Die intervenierende Partei Moishe Friedman macht geltend, dass sie Zugehörige der jüdischen Religion sei. Sie interveniert zur Verteidigung des angefochtenen Dekrets. Sie trägt vor, dass sie ein Interesse an der Intervention habe, weil sie *koscheres* Fleisch essen möchte, das von Tieren stamme, die nach den wahren jüdischen Vorschriften geschlachtet worden seien, was unter anderem beinhalte, dass das Tier vor der Schlachtung betäubt werden müsse.

B.11.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6816 und 6819 wenden ein, dass Moishe Friedman kein Interesse an der Intervention habe. Sie sind der Ansicht, dass er nicht unmittelbar von einer Entscheidung des Gerichtshofs betroffen sein könne, weil das angefochtene Dekret ihm nicht verbiete, Fleisch von Tieren zu essen, die unter Betäubung geschlachtet worden seien.

B.12. Sofern Moishe Friedman geltend macht, dass einerseits die jüdischen religiösen Vorschriften einer Schlachtung von Tieren unter Betäubung nicht entgegenstünden und dass andererseits eine Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets es ihm erschweren würde, *koscheres* Fleisch zu bekommen, das von Tieren stamme, die unter Betäubung geschlachtet worden seien, liegt bei ihm ein ausreichendes Interventionsinteresse vor.

B.13.1. Die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (nachstehend: VoG « GAIA ») ist der Auffassung, dass sie ein Interesse an ihrer Intervention habe, weil sie nach ihrer Satzung unter anderem den Zweck verfolge, Tiere vor menschlicher Grausamkeit, Misshandlung und vor menschlichem Missbrauch zu schützen, die Rechte von Tieren zu verteidigen, unter anderem auf ein Leben und Sterben in Würde, auf respektvolle Behandlung und auf den gesetzlichen Schutz ihres Lebens und Wohlbefindens, und die Verabschiedung von Vorschriften zu erwirken, die immer besser den Interessen und den Rechten von Tieren entsprächen. Sie weist darauf hin, dass sie sich schon seit Jahren gegen das Schlachten von Tieren ohne Betäubung einsetze und dass der Gerichtshof in der Vergangenheit ihr Interesse an einer Intervention in einer Rechtssache angenommen habe.

B.13.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6819 wenden ein, dass die VoG « GAIA » kein Interesse an einer Intervention habe. Sie sind der Ansicht, dass die VoG « GAIA » nicht unmittelbar von einer Entscheidung des Gerichtshofs betroffen sein könne.

B.13.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die kein persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Satzungszweck besonderer Natur ist und sie deshalb im Unterschied zum allgemeinem Interesse ein kollektives Interesse verteidigt, dass ihr Zweck durch die angefochtene Norm

verletzt werden kann und dass sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.13.4. Sofern die VoG « GAIA » unter Verweis auf ihre Satzung und ihre Tätigkeiten anführt, dass sie den Zweck verfolge, die Rechte und die Interessen von Tieren zu verteidigen, liegt bei ihr ein ausreichendes Interventionsinteresse vor.

B.14. Die von den intervenierenden Parteien angeführten Beschwerdegründe können nur berücksichtigt werden, insofern sie sich den in den Klageschriften enthaltenen Klagegründen anschließen. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlaubt es nämlich im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

Zur Hauptsache

B.15. In ihren Klagegründen machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6816, 6818, 6819, 6820 und 6821 im Wesentlichen einen Verstoß geltend gegen:

(1) die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (nachstehend: Verordnung Nr. 1099/2009) in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil die jüdischen und islamischen Gläubigen der in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 geregelten Garantie beraubt würden, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten, und weil das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission entgegen Artikel 26 Absatz 2 dieser Verordnung nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6816, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821);

(2) die Religionsfreiheit, weil es den jüdischen und islamischen Gläubigen unmöglich gemacht werde, einerseits Tiere entsprechend den Vorschriften ihrer Religion zu schlachten und andererseits Fleisch zu erwerben, das von Tieren stamme, die entsprechend diesen religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien (erster und zweiter Teil des ersten

Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6816, erster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6818, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6819, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821);

(3) den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, weil die angefochtenen Bestimmungen vorschreiben würden, auf welche Weise ein religiöser Ritus auszuführen sei (dritter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6816, zweiter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6818, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821);

(4) das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Unternehmensfreiheit und den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr, weil es den religiösen Schlachtern unmöglich gemacht werde, ihren Beruf auszuüben, weil es den Metzgern und den Schlachthöfen unmöglich gemacht werde, ihren Kunden Fleisch anzubieten, bei dem sie garantieren könnten, dass es von Tieren stamme, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, und weil der Wettbewerb unter den Schlachthöfen in der Flämischen Region und den Schlachthöfen in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, gestört werde (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6816 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6818);

(5) den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil

- die jüdischen und islamischen Gläubigen ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden wie Personen, die keinen spezifischen, durch eine Religion vorgeschriebenen Lebensmittelvorschriften unterliegen (erster Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6816, zweiter Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6818, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821);

- die Personen, die Tiere beim Jagen oder bei der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töten, und die Personen, die Tiere nach speziellen, von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtmethoden töten, ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandelt würden (dritter Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache

Nr. 6816, erster Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6818, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6819, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821); und

- die jüdischen Gläubigen einerseits sowie die islamischen Gläubigen andererseits ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden (zweiter Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6816 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6819).

In Bezug auf die Verordnung Nr. 1099/2009

B.16. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6820 und 6821 bezieht sich unter anderem auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009, weil die angefochtenen Bestimmungen die jüdischen und islamischen Gläubigen der in der erwähnten Verordnung geregelten Garantie berauben würden, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6816 beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 und den Artikeln 10, 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6820 und 6821 machen im Rahmen der Formulierung ihres ersten Klagegrundes einen ähnlichen Einwand geltend.

B.17. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.18.1. Hier wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen der Verordnung Nr. 1099/2009 angeführt.

B.18.2. Die Verordnung Nr. 1099/2009 enthält nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 « Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten ». Für Fische gelten jedoch nur die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Anforderungen (Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2), nach dem bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden.

Nach Artikel 1 Absatz 3 gilt die Verordnung unter anderem nicht für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder bei der Freizeitfischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen.

B.18.3. Aus den Erwägungsgründen der vorerwähnten Verordnung geht hervor, dass der europäische Verordnungsgeber einerseits den Tierschutz stärken wollte und andererseits Gemeinschaftsvorschriften festlegen wollte, damit sich der Binnenmarkt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs zweckmäßig weiterentwickeln kann (Erwägungsgründe 4 und 5).

In Erwägungsgrund 4 heißt es, dass « der Tierschutz ein Gemeinschaftswert [ist] » und dass dieser Wert « im Protokoll (Nr. 33) über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere festgeschrieben wurde, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ('Protokoll (Nr. 33)') beigefügt ist ».

Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt in seiner gegenwärtigen Fassung:

« Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe ».

B.18.4. Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 bestimmt:

« 1. Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Im Anschluss an die in Anhang I genannten Verfahren, die nicht zum sofortigen Tod führen (im Folgenden: ‘ einfache Betäubung ’), wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt.

[...]

4. Für Tiere, die speziellen Schlachtmethode unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt ».

B.19.1. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 müssen Tiere folglich grundsätzlich vor der Tötung betäubt werden, wobei die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod des Tieres anhalten muss.

Unter « Betäubung » wird verstanden « jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt » (Artikel 2 Buchstabe *f*) der Verordnung Nr. 1099/2009).

Dem Erwägungsgrund 20 der Verordnung lässt sich entnehmen, dass der europäische Verordnungsgeber eine Betäubung für erforderlich erachtet hat, weil « viele Tötungsverfahren [...] für die Tiere schmerzvoll [sind] » und weil eine Betäubung es ermöglicht, während der Tötung des Tieres eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen.

B.19.2. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 enthält eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Betäubung des Tieres vor der Tötung, die für das Schlachten von Tieren nach speziellen Schlachtmethode, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gilt. Die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung ist jedoch nur erlaubt, wenn sie in einem Schlachthof vorgenommen wird, das heißt in einem « Betrieb, der für die Schlachtung von Landtieren genutzt wird und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt » (Artikel 2 Buchstabe *k*) der Verordnung 1099/2009).

Unter « religiöser Ritus » ist laut Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung « eine Reihe von Handlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren, die in bestimmten Religionen vorgeschrieben sind » zu verstehen.

B.19.3. Aus dem Erwägungsgrund 18 der erwähnten Verordnung geht hervor, dass die betreffende Ausnahme auf der Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beruht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf diesem Gebiet geurteilt:

« 56. Insoweit ist klarzustellen, dass die von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 zugelassene Ausnahme kein Verbot der Praxis ritueller Schlachtungen in der Union aufstellt, sondern im Gegenteil das Bestreben des Unionsgesetzgebers konkretisiert, die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung zu erlauben, um zu gewährleisten, dass die Religionsfreiheit, namentlich der praktizierenden Muslime, während des Opferfestes effektiv gewahrt wird.

57. Diese Auslegung wird durch den 18. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 bestätigt, der klarstellt, dass diese Verordnung eine ausdrückliche Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung gerade deshalb vorsieht, um die Achtung der Religionsfreiheit sowie der Freiheit, seine Religion durch Bräuche und Riten zu bekennen, wie sie in Art. 10 der Charta verankert ist, zu gewährleisten » (EuGH, Große Kammer, 29. Mai 2018, C-426/16, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW u.a.*).

B.20.1. Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. ».

Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« 1. Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der

Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

2. Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

[...] ».

B.20.2. Die durch Artikel 10 Absatz 1 der Charta gewährleistete Religionsfreiheit umfasst unter anderem die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen (EuGH, Große Kammer, 14. März 2017, C-157/15, *Samira Achbita u.a.*, Randnr. 27; Große Kammer, 14. März 2017, C-188/15, *Asma Bougnaoui u.a.*, Randnr. 29; Große Kammer, 29. Mai 2018, C-426/16, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW u.a.*, Randnr. 43).

B.20.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass das in Artikel 10 Absatz 1 der Charta garantierte Recht dem durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht entspricht und nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie dieses hat (EuGH, Große Kammer, 14. März 2017, C-157/15, *Samira Achbita u.a.*, Randnr. 27; Große Kammer, 14. März 2017, C-188/15, *Asma Bougnaoui u.a.*, Randnr. 29).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat daraus unter anderem abgeleitet, dass der Begriff der Religion in der Charta genauso wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 12. April 2007, *Ivanova gegen Bulgarien*, § 78; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 80), sowohl das *forum internum*, das heißt den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum*, das heißt die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann (EuGH, Große Kammer, 14. März 2017, C-157/15, *Samira Achbita u.a.*, Randnr. 28; Große Kammer, 14. März 2017, C-188/15, *Asma Bougnaoui u.a.*, Randnr. 30; Große Kammer, 29. Mai 2018,

C-426/16, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW u.a.*, Randnr. 44).

Während das Recht, religiöse Überzeugungen zu haben (*forum internum*), ein absolutes Recht ist, kann das Recht auf Bekundung des religiösen Glaubens (*forum externum*) innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grenzen Beschränkungen unterworfen werden (EuGHMR, 12. April 2007, *Ivanova gegen Bulgarien*, § 79; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 80).

B.20.4. Obwohl nicht jede Handlung, die auf die eine oder andere Weise durch den Glauben inspiriert, motiviert oder beeinflusst ist, als Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit angesehen werden kann (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin gegen Türkei*, § 78; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 82), haben sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethode in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit fallen (EuGHMR, Große Kammer, 27. Juni 2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek gegen Frankreich*, § 74; EuGH, Große Kammer, 29. Mai 2018, C-426/16, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW u.a.*, Randnr. 45).

Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann die Beachtung von religiösen Lebensmittelvorschriften als Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden (EuGHMR, 7. Dezember 2010, *Jakóbski gegen Polen*, § 45; 17. Dezember 2013, *Vartic gegen Rumänien*, § 35) und hat die rituelle Schlachtung zum Ziel, die betreffenden Gläubigen mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stammt, die in Übereinstimmung mit ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden sind (EuGHMR, Große Kammer, 27. Juni 2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek gegen Frankreich*, § 73). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fügte dem im vorerwähnten Entscheid vom 27. Juni 2000 hinzu, dass, wenn es den Gläubigen nicht unmöglich ist, Fleisch zu bekommen und zu essen, das von Tieren stammt, die in Übereinstimmung mit ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden sind, die Religionsfreiheit nicht so weit reicht, dass sie

ebenfalls das Recht umfasst, eine rituelle Schlachtung persönlich vorzunehmen (EuGHMR, Große Kammer, 27. Juni 2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek gegen Frankreich*, § 82).

B.21.1. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:

a) Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;

b) die Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;

c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon ».

B.21.2. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 erlaubt es den Mitgliedstaaten also, nationale Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz sichergestellt werden soll, und zwar unter anderem im Bereich der Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängender Tätigkeiten, das heißt in Bezug auf Schlachtungen nach speziellen Methoden, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind.

In Erwägungsgrund 57 der Verordnung Nr. 1099/2009 heißt es:

«Die Europäischen Bürger erwarten, dass bei der Schlachtung von Tieren Mindestvorschriften für den Tierschutz eingehalten werden. In bestimmten Bereichen hängt die Einstellung zu Tieren auch von der Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat ab, und in einigen Mitgliedstaaten wird die Beibehaltung oder die Annahme umfassenderer Tierschutzvorschriften als die in der Gemeinschaft festgelegten gefordert. Im Interesse der Tiere ist es unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassenderer nationaler Vorschriften anbelangt.

[...] ».

In Erwägungsgrund 18 der Verordnung Nr. 1099/2009 heißt es:

«Die Richtlinie 93/119/EG sah im Fall der rituellen Schlachtung in einem Schlachthof eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung vor. Die Gemeinschaftsvorschriften über die rituelle Schlachtung wurden je nach den einzelstaatlichen Bedingungen unterschiedlich umgesetzt, und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen Faktoren, die über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinausgehen; daher ist es wichtig, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird. Folglich wird mit dieser Verordnung die Religionsfreiheit sowie die Freiheit, seine Religion durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen, geachtet, wie dies in Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist [...]».

B.21.3. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 1099/2009 über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, um nationale Vorschriften für rituelle Schlachtungen zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren als der in der vorerwähnten Verordnung vorgesehene Schutz sichergestellt werden soll.

B.22.1. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 teilen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die entsprechenden nationalen Maßnahmen mit, die sie nach Unterabsatz 1 dieser Bestimmung erlassen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Maßnahmen.

B.22.2. Die Flämische Regierung hat dem Gerichtshof mitgeteilt, dass das angefochtene Dekret gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 der Europäischen Kommission am 29. November 2017 mitgeteilt worden sei.

B.22.3. Angesichts der Natur der in Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 vorgesehenen Mitteilungspflicht sowie des Umstands, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 keine Frist vorsieht, innerhalb der die in Frage stehende Mitteilung zu erfolgen hat, und unter Berücksichtigung dessen, dass die «nationale Vorschrift», mit der der umfassendere Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als der in der erwähnten Verordnung vorgesehene Schutz sichergestellt werden soll, im vorliegenden Fall am 1. Januar 2019 (Artikel 6 des angefochtenen Dekrets) oder in Bezug auf die Schlachtung von Rindern

an einem späteren, durch die Flämische Regierung zu bestimmenden Tag in Kraft tritt (Artikel 45^{ter} des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets), kann nicht darauf geschlossen werden, dass das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

B.23.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6820 und 6821 machen außerdem geltend, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung Nr. 1099/2009 nicht anwenden könnten, um die in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung geregelte Ausnahme von der Pflicht zur Schlachtung unter Betäubung auszuhöhlen.

Die Flämische Regierung und die Wallonische Regierung sind hingegen der Ansicht, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung Nr. 1099/2009 die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu ermächtigt, von der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme abzuweichen, und berufen sich auf die erstgenannte Bestimmung im Rahmen ihrer Argumentation bezüglich der Vereinbarkeit des angefochtenen Dekrets mit der Religionsfreiheit.

B.23.2. Wie in B.19.3 erwähnt wurde, beruht die in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 geregelte Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Betäubung des Tieres vor der Schlachtung auf der Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung Nr. 1099/2009 ermächtigt die Mitgliedstaaten dazu, zum Zwecke der Verbesserung des Tierschutzes von der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme abzuweichen und legt dabei keine Grenzen fest, innerhalb derer sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewegen müssten.

B.23.3. Es stellt sich daher die Frage, ob Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung Nr. 1099/2009 so ausgelegt werden kann, dass es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt ist, nationale Vorschriften im Sinne derjenigen des angefochtenen Dekrets zu erlassen, und ob diese Bestimmung bei einer solchen Auslegung mit der Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist.

B.24.1. Das angefochtene Dekret hebt die vorher für das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus geltende Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung der Tiere mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf. Aus den in B.2.5 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung dem Tier ein vermeidbares Leiden zufügt. Mit dem angefochtenen Dekret wollte der Dekretgeber folglich den Tierschutz verbessern.

B.24.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich ebenso, dass der Dekretgeber, der sich dessen bewusst war, dass das angefochtene Dekret einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt, ein Gleichgewicht zwischen einerseits dem von ihm verfolgten Ziel in Bezug auf die Verbesserung des Tierschutzes und andererseits der Religionsfreiheit schaffen wollte.

Um den Wünschen der betreffenden Glaubensgemeinschaften so weit wie möglich zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1213-1, SS. 15-16), hat der Dekretgeber eine Bestimmung in das angefochtene Dekret aufgenommen, nach der das Betäubungsverfahren umkehrbar sein muss und den Tod des Tieres nicht zur Folge haben darf, wenn die Tötung im Rahmen einer besonderen Schlachtmethode erfolgt, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben ist (Artikel 15 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets).

Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass diese Bestimmung den Wünschen der Glaubensgemeinschaften entgegenkommt, weil durch die Anwendung der Technik der umkehrbaren Betäubung die religiösen Vorschriften, nach denen das Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tot sein darf und das Tier vollständig ausbluten muss, geachtet werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1213-1, S. 16; *Ausf. Ber.*, Flämisches Parlament, 28. Juni 2017, S. 83).

B.24.3. Unter Berücksichtigung der vom Dekretgeber verfolgten Ziele kann die Regelung in Artikel 15 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6816 vernünftigerweise nicht so ausgelegt werden, dass es nach der Verabreichung des umkehrbaren Betäubungsmittels erlaubt sei, die Betäubung auswirken zu lassen und erst dann die Schlachtung des Tieres vorzunehmen.

Angesichts der Absicht des Dekretgebers, den Wünschen bestimmter Glaubensgemeinschaften weitestmöglich zu entsprechen, kann diese Bestimmung ebenso wenig dahin ausgelegt werden, dass alle Glaubensgemeinschaften verpflichtet würden, die Technik der umkehrbaren Betäubung bei der Schlachtung von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus anzuwenden. Artikel 15 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets ist folglich so zu verstehen, dass er eine alternative Betäubungsmethode anbietet.

B.24.4. Der Dekretgeber war offenbar auch der Auffassung, dass das angefochtene Dekret sich nicht auf die Möglichkeit für die Gläubigen auswirkt, Fleisch zu erwerben, das von Tieren stammt, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden sind, da keine einzige Bestimmung die Einfuhr von solchem Fleisch in die Flämische Region verbietet (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1213-1, S. 13). In diesem Rahmen hat der Dekretgeber darauf hingewiesen, dass ein solches Einfuhrverbot Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 verletzen würde (*ebenda*), der festlegt:

« Ein Mitgliedstaat kann jedoch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden ».

In Bezug auf die Möglichkeit zur Einfuhr von Fleisch in die Flämische Region, das von Tieren stammt, die in Übereinstimmung mit religiösen Vorschriften geschlachtet worden sind, ist im belgischen Kontext zu berücksichtigen, dass die vorher für das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus geltende Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres auch in der Wallonischen Region mit Wirkung zum 1. September 2019 aufgehoben wird (Artikel D.57 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz). In der Region Brüssel-Hauptstadt gilt weiterhin die vorerwähnte Ausnahme.

B.24.5. Sowohl die klagenden Parteien als auch die institutionellen Parteien, die zur Verteidigung des angefochtenen Dekrets auftreten, berufen sich auf den Umstand, dass das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus in Bezug auf die Frage der

Betäubung des Tieres in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich geregelt sei.

Die klagenden Parteien tragen in dem Zusammenhang vor, dass immer mehr Mitgliedstaaten die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung verböten und dass in manchen Mitgliedstaaten ein Ausfuhrverbot für Fleisch von Tieren gelte, die in Übereinstimmung mit religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, und leiten daraus ab, dass die Versorgung mit solchem Fleisch in der Flämischen Region gefährdet sei. Sie bringen in diesem Zusammenhang auch vor, dass anhand der Zertifizierung von eingeführtem Fleisch nicht mit Sicherheit festzustellen sei, ob das Fleisch tatsächlich von Tieren stamme, die in Übereinstimmung mit den betreffenden religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien.

Die institutionellen Parteien, die zur Verteidigung des angefochtenen Dekrets auftreten, vertreten den Standpunkt, dass die Versorgung mit Fleisch von Tieren, die in Übereinstimmung mit religiösen Vorschriften geschlachtet wurden, nicht durch das angefochtene Dekret gefährdet sei, da in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein allgemeines Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung gelte und da der Fleischhandel nicht nur auf die Europäische Union beschränkt sei.

B.25. Nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

Vor der Urteilsfällung zur Sache sind folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union die ersten zwei im Tenor wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.26.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6820 und 6821 machen im Rahmen ihres ersten Klagegrundes gleichfalls geltend, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung Nr. 1099/2009 in dem Sinne ausgelegt, dass es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt sei, Maßnahmen wie die im angefochtenen Dekret geregelten zu ergreifen, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz der Vielfalt der Religionen nach Artikel 22 dieser Charta verletze, weil die vorerwähnte Verordnung für das Töten von Tieren nach rituellen Schlachtmethoden nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht der vorherigen Betäubung vorsehe (Artikel 4 Absatz 4 *in Verbindung mit* Artikel 26 Absatz 2), während sie das Töten von Tieren bei der Jagd, der Freizeitfischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen vollständig von dieser Pflicht entbinde (Artikel 1 Absatz 3).

B.26.2. Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 der Charta bestimmt:

« 1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

Artikel 22 der Charta bestimmt:

« Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen ».

B.26.3. Wie in B.18.2 erwähnt wurde, gilt die Verordnung Nr. 1099/2009 nach ihrem Artikel 1 Absatz 3 nicht für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Freizeitfischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen. Das führt dazu, dass die in Artikel 4 Absatz 1 geregelte Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung nicht im Rahmen der vorerwähnten Tätigkeiten gilt. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 wird

nicht nur bei der Freizeitfischerei, sondern auch bei anderen Formen der Fischerei von der Pflicht zur Betäubung des Tieres abgewichen.

B.26.4. In den Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 1099/2009 heißt es dazu:

«(11) Fische unterscheiden sich in physiologischer Hinsicht wesentlich von Landtieren; die Schlachtung und Tötung von Zuchtfischen läuft ebenfalls ganz anders ab, insbesondere deren Kontrolle. Außerdem ist die Betäubung von Fischen viel weniger erforscht als diejenige anderer Nutztierarten. Für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung sollten eigene Vorschriften festgelegt werden. Daher sollten die für Fische geltenden Vorschriften vorerst auf den zentralen Grundsatz beschränkt werden. [...]».

«(14) Bei der Jagd oder bei der Freizeitfischerei sind die Umstände der Tötung ganz anders als im Fall von Nutztieren, und für die Jagd gelten eigene Rechtsvorschriften. Daher ist es angebracht, die Tötung im Rahmen der Jagd oder der Freizeitfischerei vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

(15) Das Protokoll (Nr. 33) besagt, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Landwirtschaft und Binnenmarkt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Daher ist es angebracht, kulturelle Veranstaltungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen, wenn sich die Einhaltung von Tierschutzvorschriften negativ auf die besonderen Merkmale der jeweiligen Veranstaltung auswirken würde.

(16) Darüber hinaus beruhen kulturelle Traditionen auf überlieferten, akzeptierten oder gewohnheitsmäßigen Denk-, Handlungs- und Verhaltensmustern, die auch das von Vorfahren Weitergegebene oder Erlernte umfassen. Sie tragen zu nachhaltigen sozialen Bindungen zwischen den Generationen bei. Vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten weder den Markt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beeinflussen noch kommerzielle Gründe haben, ist es angebracht, die Tötung von Tieren im Rahmen solcher Veranstaltungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen».

B.26.5. Der in B.26.1 erwähnte Einwand der klagenden Parteien bezieht sich auf die Verordnung Nr. 1099/2009, entspricht jedoch mehreren Klagegründen, die gegen das angefochtene Dekret vorgebracht werden, nämlich dem dritten Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6816, dem ersten Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6818, dem vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6820 und dem vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6821.

Diese Klagegründe beruhen im Wesentlichen auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil das angefochtene Dekret, indem es für die Jagd, die Fischerei und die Schädlingsbekämpfung eine Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vorsehe (Artikel 15 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets), die Personen, die Tiere bei der Jagd oder der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töten, und die Personen, die Tiere in Übereinstimmung mit besonderen Schlachtmethoden töten, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind, ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandle.

B.26.6. Die Flämische Regierung und die Wallonische Regierung sind der Ansicht, dass die gegen das angefochtene Dekret geltend gemachten Klagegründe unbegründet seien, und begründen ihren Standpunkt unter Verweis auf die Verordnung Nr. 1099/2009 und auf eine Weise, die den Ausführungen in den - in B.26.4 erwähnten - Erwägungsgründen 11, 14, 15 und 16 der Verordnung Nr. 1099/2009 ähnelt.

B.27. Vor der Urteilsfällung zur Sache ist folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union die dritte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.28. Angesichts der Natur der Rechtssache besteht kein Anlass, auf die Frage der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6816 und der intervenierenden Parteien, die PGmbH « Kosher Poultry » und andere, einzugehen, um den Gerichtshof der Europäischen Union zu ersuchen, die Vorabentscheidungsfragen nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs im beschleunigten Verfahren zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung so auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, in Abweichung von der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmung und zum Zwecke der Verbesserung des Tierschutzes Vorschriften wie die im Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die zulässigen Methoden für die Schlachtung von Tieren » vorgesehenen zu erlassen, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vorsehen, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung einführen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und sie den Tod des Tieres nicht herbeiführen darf?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der vorerwähnten Verordnung im Falle seiner Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

3. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der vorerwähnten Verordnung im Falle ihrer Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage die Artikel 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil für die Tötung von Tieren, die speziellen Schlachtmethoden unterliegt, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vorgesehen ist (Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2), während für die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aus den in den Erwägungsgründen der Verordnung

angegebenen Gründen Regelungen vorgesehen sind, nach denen diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen beziehungsweise sie der Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung nicht unterliegen (Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3)?

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. April 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen